



Gewässerrandstreifen in Bayern

Digitale Informationsveranstaltung für den Landkreis Altötting

19. April 2021





Gliederung

1. Funktionen der Gewässerrandstreifen
2. Gesetzliche Regelungen nach Bayerischem Naturschutzgesetz
3. Überprüfung der Kulisse
4. Gewässerbeispiele
5. Ergebnis: Hinweiskarten der Vorabinformation





Überblick Gewässerrandstreifen

- August 2019: Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Zuge des erfolgreichen Volksbegehrens
- Erarbeitung einer 1. Gewässerrandstreifenkulisse innerhalb kurzer Zeit durch Wasserwirtschaftsämter
 - Unstimmigkeiten mit Verhältnissen vor Ort
 - Proteste
- Folge: Zurückziehen der Kulisse
- Erarbeitung bayernweit einheitlicher Kriterien zur Überprüfung der Kulisse
- Umfassende Überarbeitung der Gewässerrandstreifenkulisse durch Wasserwirtschaftsämter



1. Funktionen der Gewässerrandstreifen

■ Gewässerschutz

- Erosionsschutz
- Puffer gegen Stoffeinträge
(Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Feinmaterial)
- Rückhalt Feinmaterial bei Hochwasser
- Beschattung der Gewässer



■ Biotopverbund

- Verbindung wertvoller Lebensräume
- Aufwertung des Landschaftsbildes
- Schaffung Lebens- und Rückzugsräume
- Biodiversität, Artenvielfalt



Bildquelle: StMUV





2. Gesetzliche Regelungen BayNatSchG

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

3. entlang **natürlicher** oder **naturnaher** Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen **künstliche** Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens **5 m** von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).





2. Gesetzliche Regelungen BayNatSchG

Was bedeutet die gesetzlichen Regelungen konkret?

- Acker- und gartenbaulicher Nutzung: Verbot auf 5m Streifen
 - Dauerkulturen (z.B. Hopfen, Silphieflächen) zählen zu acker-/gartenbaul. Nutzung
 - Private Gärten und Kleingärten sind ausgenommen
- Grünlandnutzung: weiterhin möglich
 - Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich (nach fachrechtlichen Vorgaben für Grünland)
- Uferbegleitende Wege und Bänke: weiterhin erlaubt





2. Gesetzliche Regelungen BayNatSchG

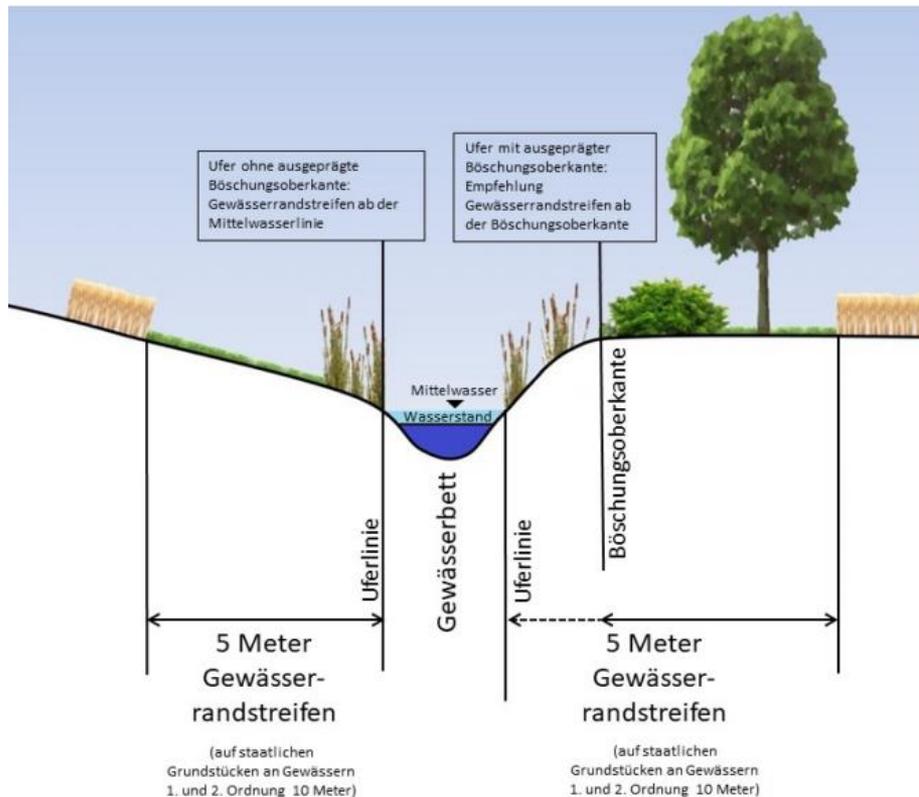
■ Überblick

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer, usw.
Breite Gewässerrandstreifen	nichtstaatlich	5 Meter		keine Gewässerrandstreifen
	staatlich	10 Meter	5 Meter	
acker- und gartenbauliche Nutzung	nichtstaatlich	verboten		zulässig
	staatlich			
Einsatz und Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	nichtstaatlich	zulässig/sonstige Regelungen gelten unabhängig davon		
	staatlich	verboten	zulässig/sonstige Regelungen gelten unabhängig davon	



2. Gesetzliche Regelungen BayNatSchG

■ Definition Uferlinie



Quelle: StMUV

- Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG in einer Breite von mindestens 5m von der **Uferlinie**
- Definition Uferlinie: Linie des **Mittelwasserstands** unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Art. 12 Absatz 1 BayWG)
- Empfehlung: **Böschungsoberkante** als Bezug, gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis
- Festlegung der Uferlinie analog zu bisherigen landwirtschaftlichen Förderpraxis (z.B. KULAP) **eigenverantwortlich** durch Landwirt im Rahmen der jährlichen Antragstellung für Mehrfachantrag





2. Gesetzliche Regelungen BayNatSchG

- Gewässerrandstreifen erforderlich bei
 - Natürlichen Gewässern
 - auch wenn erheblich verändert, begradigt oder verlegt
 - Zeitweise wasserführenden natürlichen Gewässern
 - erkennbares Gewässerbett vorhanden (Kies-, Erdspuren)
 - Künstlichen Gewässern, die ökologisch besonders wertvoll sind
 - im Ist-Zustand bereits so wertvoll
 - oder mögliche Entwicklung zu „gutem ökologischen Zustand“





2. Gesetzliche Regelungen BayNatSchG

- Gewässerrandstreifen **nicht** erforderlich bei
 - Künstlichen Gewässern
 - Verrohrungen
 - Eindeutig „Grünen Gräben“
 - klarer Grasbewuchs
 - so selten wasserführend, dass kein Gewässerbett vorhanden
 - Be- und Entwässerungsgräben





2. Gesetzliche Regelungen BayNatSchG

- Einstufung dazwischenliegender Grenzfälle nur durch Überprüfung möglich
 - eindeutige Gewässer: **Pflicht** zur Anlage von Gewässerrandstreifen
 - Unklare Verhältnisse: **keine** Pflicht zur Anlage eines Gewässerrandstreifens bis offizielle Hinweiskarte im Umweltatlas bereitgestellt wird
 - Sofern Hinweiskarte nicht bereitgestellt ist, entsteht kein Nachteil für Landwirt
 - Stichtag für aktualisierte Hinweiskarten: jährlich am **1. Juli**
- Gründliche Prüfung und Vor-Ort-Begehungen durch das Wasserwirtschaftsamt
- Erstellen von Hinweiskarten mit Gewässerrandstreifenkulisse



3. Überprüfung der Kulisse

- Überprüfung der Kulisse landkreisweise
- Team mit zwei Personen
- Vor-Ort-Begehungen
- Ausstattung
 - Tablet als Informationsquelle (digitale Karten, Flurkarte, Orthophotos,...)
 - Kamera für Fotodokumentation
 - Papierkarten für Kartierungsarbeit
- Vor- und Nachbearbeitung der Kartierung am PC





Datengrundlagen

- Historische Karten
 - Bayerische Uraufnahme aus 19. Jahrhundert
 - Topographische Karten der letzten 200 Jahre
- Orthophoto
- Schummerung (Laserscan)
- Digitale Flurkarte
- Topographische Karten
- Biotopkartierungen
- Begleitplanungen
- ...



4. Beispiele Gewässerrandstreifen

- Natürliches Gewässer



- eindeutig auf Uraufnahme zu erkennen
- natürlicher Ursprung des Gewässers

Gewässerrandstreifen erforderlich

4. Beispiele Gewässerrandstreifen

- Natürliches Gewässer



- eindeutig auf Uraufnahme zu erkennen
- natürlicher Ursprung des Gewässers

Gewässerrandstreifen erforderlich

■ Natürliches Gewässer (zeitweise wasserführend)

- Randstreifenpflicht gilt auch für nicht durchgehend wasserführende Gewässer
- Sohlspuren (Kies, Schotter, Erdspuren)
→ klar erkennbares Gewässerbett
- weitere Hinweise: z.B. unterspülte Wurzeln

Gewässerrandstreifen erforderlich



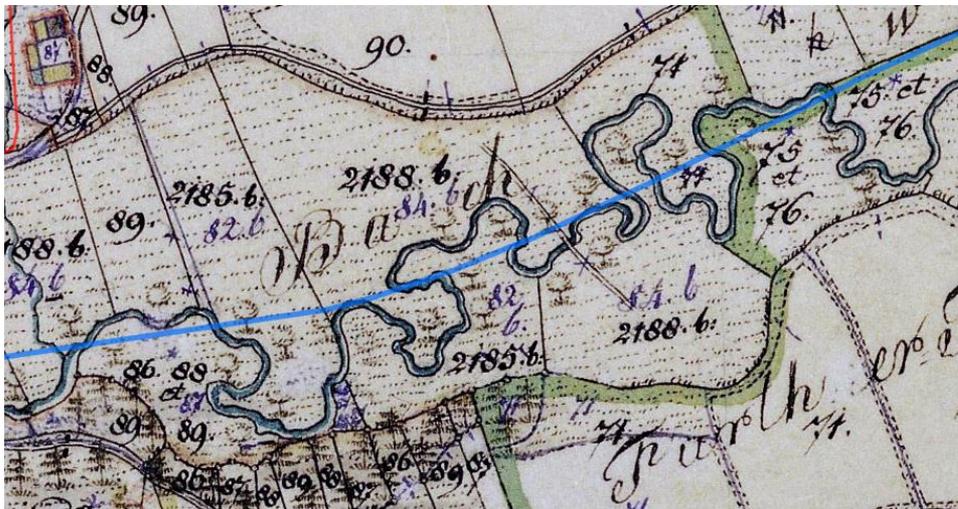
Bildquelle: WWA Ansbach



■ Natürliches Gewässer (stark verändert)

- natürlicher Ursprung des Gewässers
- Randstreifenpflicht gilt auch bei starker Veränderung im Lauf und Erscheinungsbild
→ Begradigungen, Umlegungen, Einfassung...
- Kulturlandschaft: kaum mehr freifließende, unveränderte Gewässer

Gewässerrandstreifen erforderlich



■ Künstliches Gewässer



- künstlich geschaffen
- in Bereich, in dem zuvor kein Gewässer vorhanden war
- keine Einmündung natürlicher Gewässer

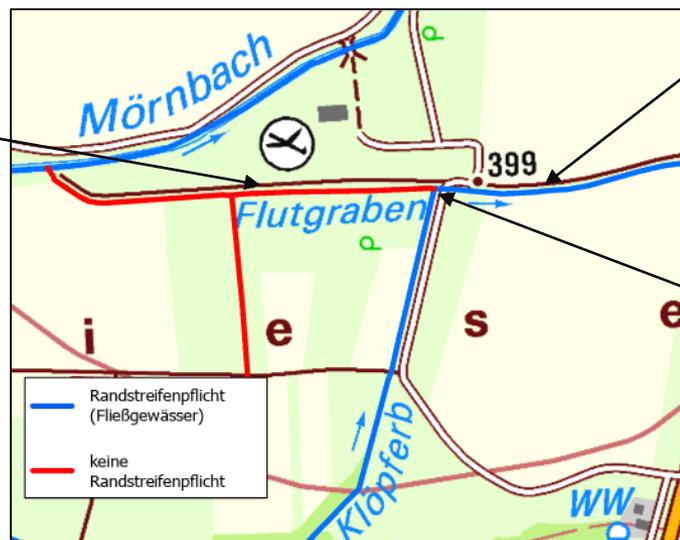
Gewässerrandstreifen **nicht** erforderlich



■ Künstliches Gewässer mit Randstreifenpflicht Einmündung natürlicher Gewässer

- Natürliches Gewässer kann im wasserrechtlichen Sinne seine Eigenschaften nicht verlieren
„Einmal natürlich, immer natürlich“
- bei Einmündung eines natürlichen Gewässers wird künstliches Gewässer randstreifenpflichtig
- einmündende Wassermenge muss im Verhältnis stehen

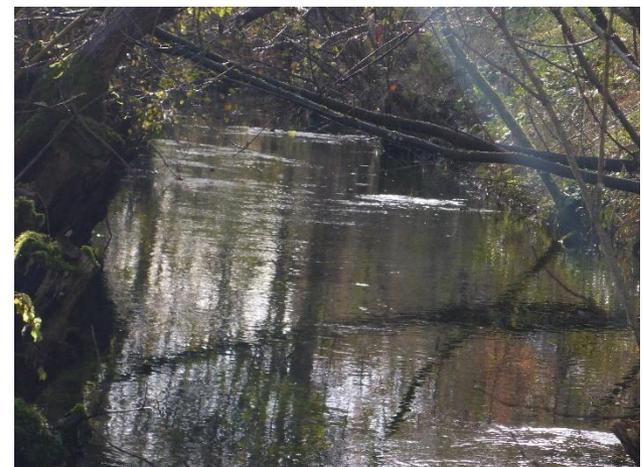
Gewässerrandstreifen erforderlich



■ Künstliches Gewässer mit Randstreifenpflicht Sonderfall Gewässerökologisches „Juwel“

- künstlich angelegte Gewässer
- im Ist-Zustand so wertvoll, dass sich „guter ökologischer Zustand“ entwickeln kann
- Ausnahmefall
- Beispiele: naturnahe Umgehungsgerinne, Ausgleichsflächen, alte Mühlkanäle

Gewässerrandstreifen erforderlich



■ „Grüner Graben“



- überwiegend grasbewachsener Graben
- so selten wasserführend, dass keine Sohle ausgebildet wird

Gewässerrandstreifen **nicht** erforderlich



■ Be- und Entwässerungsgräben

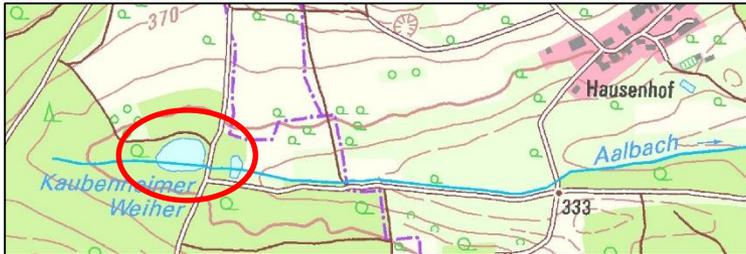
- hauptsächlich kleine Gewässer
- wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung
- kleine Einzugsgebiete (<50ha)
- keine gewässerbezogenen Biotope

Gewässerrandstreifen **nicht** erforderlich



Bildquelle: WWA KG

■ Weiher und Teiche



- Weiher im Hauptschluss eines natürlichen Gewässers
- wird von diesem durchströmt

Gewässerrandstreifen erforderlich



- Weiher im Nebenschluss eines natürlichen Gewässers
- wird von diesem **nicht** durchströmt

Gewässerrandstreifen **nicht** erforderlich



- Weiher, die von einem nicht natürlichen Gewässer durchströmt werden

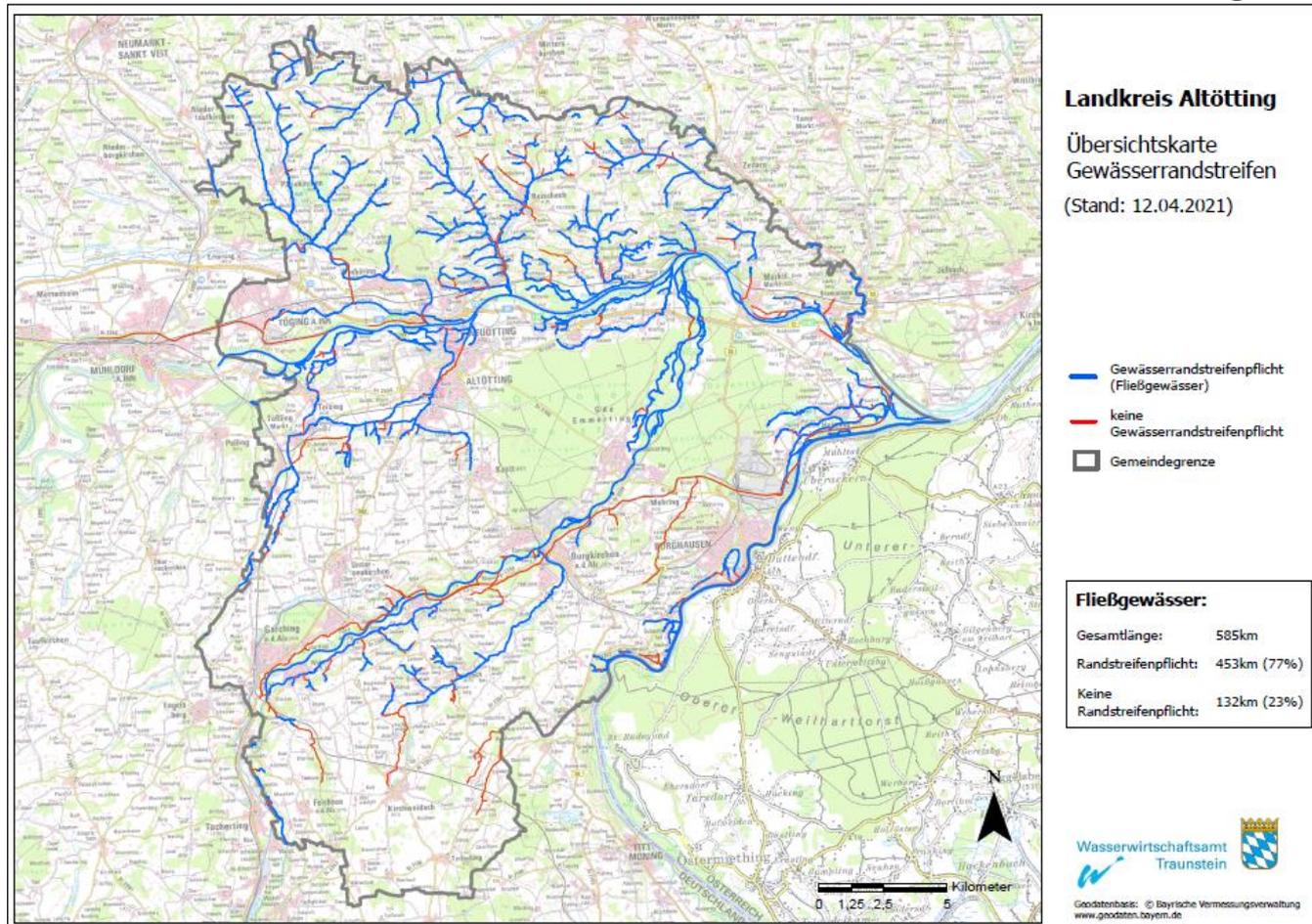
Gewässerrandstreifen **nicht** erforderlich

Bildquelle: WWA Ansbach



5. Ergebnis

■ Gewässerrandstreifenkulisse im Lkr. Altötting





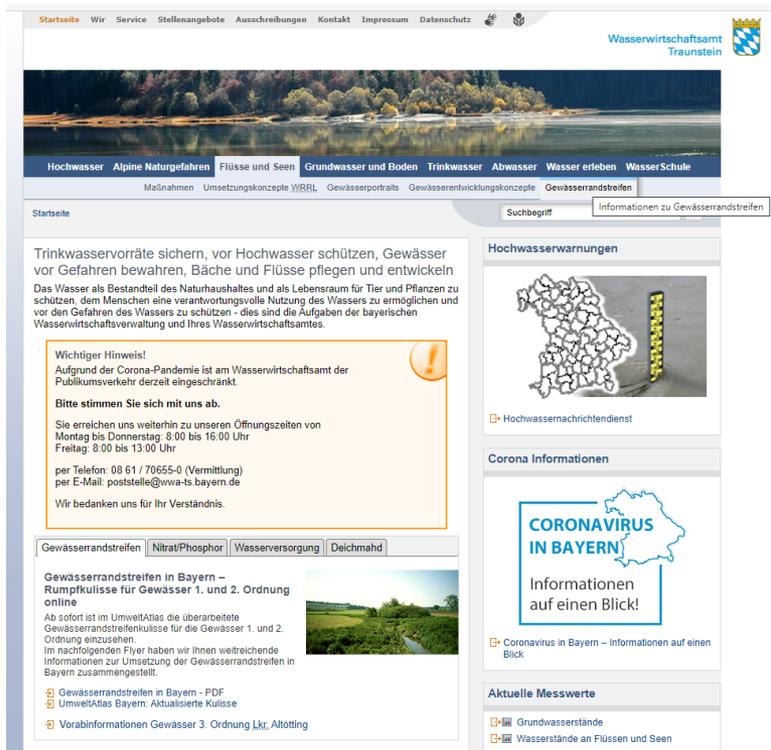
5. Ergebnis

- Weiterer Ablauf
 - Veröffentlichung der Hinweiskarten als **Vorabinformation** auf Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
 - 6-wöchige Frist für Hinweise und Anregungen
Ende: **24. Mai** 2021 (danach: keine Garantie für Einarbeitung bis 1. Juli)
 - Bearbeitung aller Hinweise
 - Weitergabe der Kulisse an Landesamt für Umwelt
 - Veröffentlichung der offiziellen Hinweiskarte im Umweltatlas durch LfU zum **1. Juli** 2021
 - Begehungen im nächsten Landkreis: Traunstein
- Wichtig: Kulisse ist eine **wachsende** Kulisse
 - Änderungen können laufend nachgetragen werden
 - Geänderte Gültigkeit: jährlich zum Stichtag 1. Juli



5. Ergebnis

- Hinweiskarten als Vorabinformation
Erreichbar über die Internetseite des WWA-TS
<https://www.wwa-ts.bayern.de/>



The screenshot shows the homepage of the Wasserwirtschaftsamt Traunstein. The top navigation bar includes links for 'Startseite', 'Wir', 'Service', 'Stellenangebote', 'Ausschreibungen', 'Kontakt', 'Impressum', and 'Datenschutz'. Below this is a main menu with categories like 'Hochwasser', 'Alpine Naturgefahren', 'Flüsse und Seen', 'Grundwasser und Boden', 'Trinkwasser', 'Abwasser', 'Wasser erleben', and 'Wasserschule'. A search bar is present with the text 'Suchbegriff' and 'Informationen zu Gewässerrandstreifen'. The main content area features a large image of a river landscape. Below the image, there are sections for 'Trinkwasservorräte sichern', 'Wichtiger Hinweis!' regarding the Corona pandemic, and 'Gewässerrandstreifen in Bayern - Rumpfkulisse für Gewässer 1. und 2. Ordnung online'. A sidebar on the right contains 'Hochwasserwarnungen' with a map of Bavaria, 'Corona Informationen' with a 'CORONAVIRUS IN BAYERN' graphic, and 'Aktuelle Messwerte' with a list of water level and quality indicators.

Alphabetische Auflistung nach Gemeinden

(Möglicherweise haben manche Browser ein Problem mit der Darstellung der großen PDF-Dateien. Es wird deshalb empfohlen, die Dateien zuerst herunterzuladen und anschließend darin zu navigieren/zoomen.)

- 📄 Altötting - PDF
- 📄 Burghausen - PDF
- 📄 Burghausen a.d. Alz - PDF
- 📄 Emmerting - PDF
- 📄 Erlbach - PDF
- 📄 Feichten a.d. Alz - PDF
- 📄 Garching a.d. Alz - PDF
- 📄 Haiming - PDF
- 📄 Halsbach - PDF
- 📄 Kastl - PDF
- 📄 Kirchweidach - PDF
- 📄 Markt I - PDF
- 📄 Mehring - PDF
- 📄 Neuötting - PDF
- 📄 Perach - PDF
- 📄 Pleiskirchen - PDF
- 📄 Reischach - PDF
- 📄 Stammham - PDF
- 📄 Teising - PDF
- 📄 Töging a. Inn - PDF
- 📄 Tüßling - PDF
- 📄 Untereukirchen - PDF
- 📄 Winhöring - PDF

Gemeinden ohne randstreifenpflichtige Gewässer

In folgenden Gemeinden sind keine randstreifenpflichtigen Gewässer ausgewiesen:

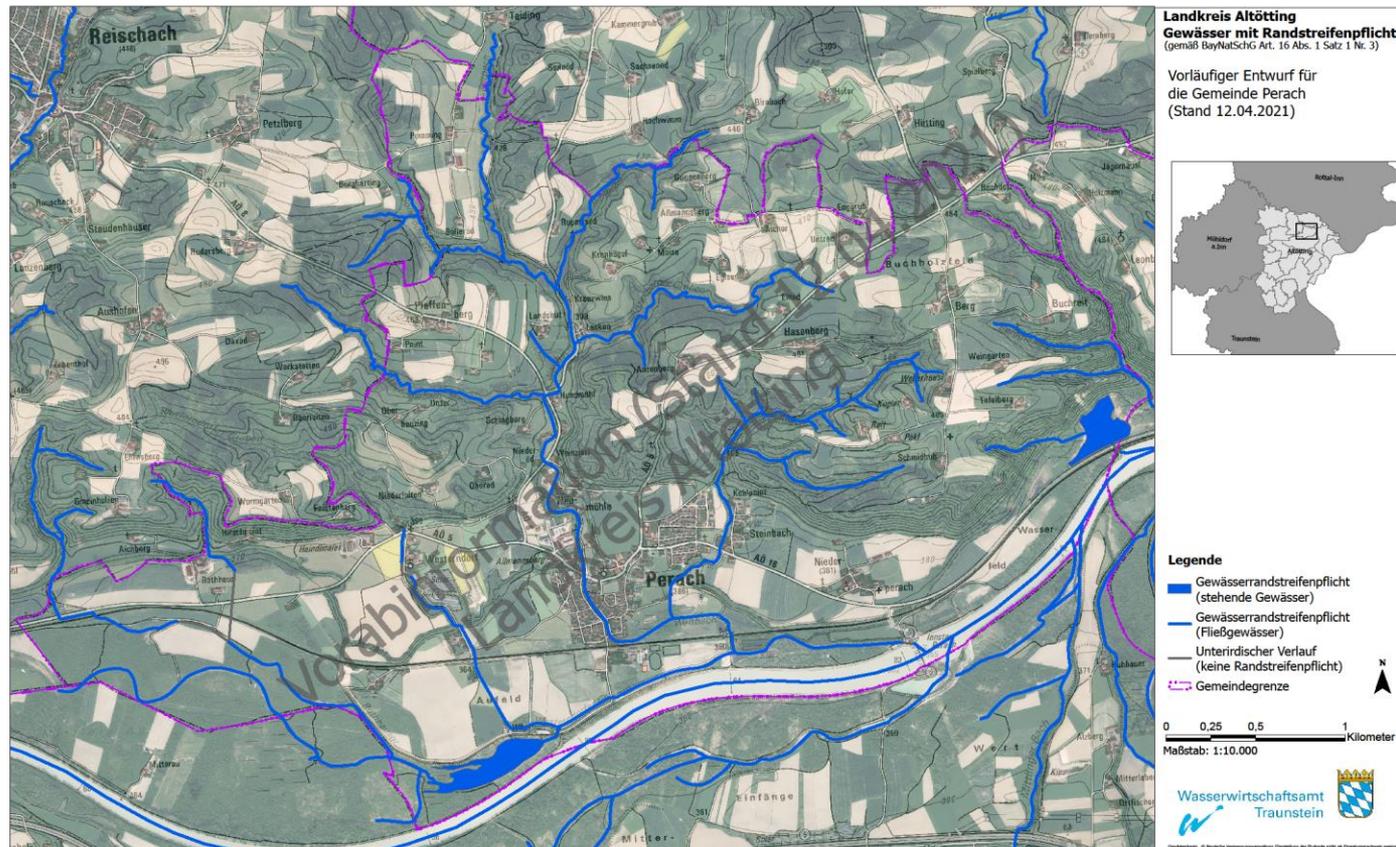
- Tylrlaching



5. Ergebnis

- Hinweiskarten als Vorabinformation

Beispielkarte: Gemeinde Perach





5. Ergebnis

■ Hinweiskarten als Vorabinformation

- Abbildung **nur** von gewässerrandstreifenpflichtigen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten (blau)
- Auflistung nach Gemeinden
(es gelten die dargestellten Gewässer innerhalb der Gemeindegrenzen)
- Fixer Maßstab 1:10000 → variables Kartenformat
- Hintergrundkarten: - Digitale Topographische Karte 1:25000
- Digitales Orthofoto
- Möglichkeit Hinweise und Anregungen zur dargestellten Kulisse an das WWA Traunstein zu richten

Legende	
	Gewässerrandstreifenpflicht (stehende Gewässer)
	Gewässerrandstreifenpflicht (Fließgewässer)
	Unterirdischer Verlauf (keine Randstreifenpflicht)
	Gemeindegrenze





Exkurs: Hinweis zu Ausgleichszahlungen und Förderungen

- Genehmigung finanzieller Ausgleich für Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG durch EU-Kommission
 - Abwicklung durch Landwirtschaftsverwaltung
→ **Anfragen an AELF richten**
 - Beantragung im Rahmen des jährlichen Mehrfachantrages
 - Höhe der Zahlungen: bis 500€/ha in den ersten 5 Jahren
 - Rahmenbedingungen werden derzeit juristisch geprüft
- Fördermöglichkeiten der Landwirtschaft (KULAP) und des Naturschutzes (VNP)
- siehe Pressemitteilung StMELF



Pressemitteilung
J. März 2021 StMEL





Kontakt Daten

WWA Traunstein

Laura Pröbstl

laura.proebstl@wwa-ts.bayern.de

0861/70655 - 823

Markus Huber

markus.Huber@wwa-ts.bayern.de

0861/70655 - 824

Poststelle

poststelle@wwa-ts.bayern.de

0861/70655 - 0

Auskünfte bezüglich der Auswirkungen der Gewässerrandstreifen, insbesondere auf die bestehenden **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP)** erhalten Sie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Töging

poststelle@aelf-to.bayern.de

08631/ 6107 - 0

Fragen zu den Folgen für das **Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)** beantwortet Ihnen die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting

Untere Naturschutzbehörde

christina.heindlmaier@lra-aoe.de

08671 / 502 - 738





Weiterführende Informationen

- Informationsflyer „Gewässerrandstreifen in Bayern“
[Gewässerrandstreifen in Bayern 2020](#)
- Gewässerrandstreifen-Hinweiskarten im Lkr. Altötting
[Gewässerrandstreifen Altötting - Wasserwirtschaftsamt Traunstein \(bayern.de\)](#)
- Umweltatlas Gewässerrandstreifen
[Gewässerbewirtschaftung \(bayern.de\)](#)
- Pressemitteilung Ausgleichszahlungen Gewässerrandstreifen
[Glauber und Kaniber: EU-Kommission genehmigt Ausgleichszahlungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen - Landwirte können ab Mitte März Anträge stellen - StMELF \(bayern.de\)](#)
- Informationsvideo Gewässerrandstreifen LfU
[Gewässerrandstreifen - LfU Bayern](#)



Wasserwirtschaftsamt
Traunstein

